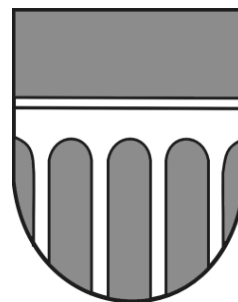


# AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



---

38. Jahrgang

02. Juni 2023

Nr. 10

Seite 1

---

19/23	Änderungssatzung vom 08.03.2022/14.02.2023 der Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen	Seite 2
20/23	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für den Bereich der Gemeinde Altenbeken	Seite 3
21/23	Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung „Windenergie – Sonderbaufläche A (A1 und A2) und Konzentrationszone 1“	Seite 4 – 6
22/23	Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung „Windenergie – Sonderbaufläche B (B1 und B2) und Konzentrationszone 4 tlw.“	Seite 7 - 9
23/23	Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung „Windenergie – Sonderbaufläche C und Konzentrationszone 2“	Seite 10 - 12
24/23	Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung „Windenergie – Sonderbaufläche D“	Seite 13 – 15
25/23	Öffentliche Bekanntmachung zur Digitalisierung der Denkmalliste der Gemeinde Altenbeken	Seite 16 - 17

Wegen des Umfangs des Amtsblattes ist eine vollständige Veröffentlichung in den Bekanntmachungskästen nicht möglich. Für Interessenten liegt das Amtsblatt in der Gemeindeverwaltung Altenbeken, im Hauptamt, Verwaltungsnebengebäude Ortswaldstr. 4, aus oder kann eingesehen werden auf der Internetseite unter [www.altenbeken.de](http://www.altenbeken.de).

---

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen, sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen oder im Internet unter [www.altenbeken.de](http://www.altenbeken.de) einsehen.

**3. Änderungssatzung vom 08.03.2022/14.02.2023 der Satzung des  
Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen**

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) weise ich darauf hin, dass die 3. Änderungssatzung vom 08.03.2022/14.02.2023 der Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen vom 21.02.2018 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 08.05.2023 – ABl.- Reg. Dt. 2023, S. 133 – 140 nebst der Anlage zu § 4 der Satzung des GFA Willebadessen vom 21.02.2018 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.03.2022/14.02.2023 (Mitgliederliste Zweckverband Gemeindeforstamtsverband Willebadessen seit 01.01.2023) bekannt gemacht worden ist.



(Möllers)  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für den Bereich der Gemeinde Altenbeken

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 aufgestellt.

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit

**vom 02. Juni bis zum 15. Juni 2023**

während der Dienststunden im Hauptamt der Gemeinde Altenbeken, Verwaltungsnebengebäude Ortswaldstr. 4, 33184 Altenbeken, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Einspruch erhoben werden.

Altenbeken, den 02. Juni 2023

Der Bürgermeister



Matthias Möllers

**Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung  
„Windenergie – Sonderbaufläche A (A1 und A2) und Konzentrationszone 1“**

Gemäß §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Altenbeken am 01.06.2023 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1 Planung „Windenergie – Sonderbaufläche A (A1 und A2) und Konzentrationszone 1“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich den Bebauungsplan „Windenergie – Sonderbaufläche A (A1 und A2) und Konzentrationszone 1“ aufzustellen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung dieser Planung.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre und damit der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die der Anlage zu entnehmende Flächenkulisse.

**§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

#### **Hinweise:**

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken, Zimmer E 7 eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

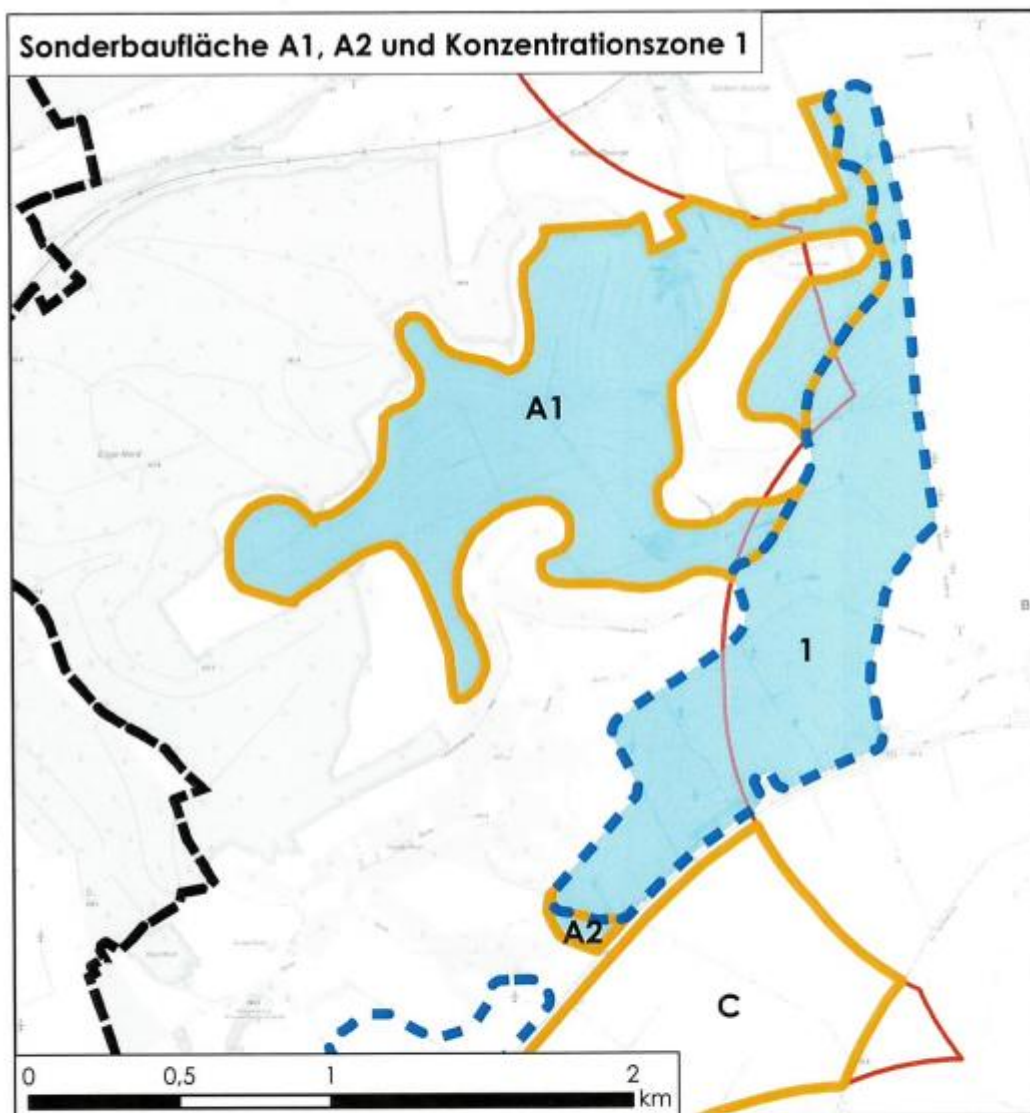
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Altenbeken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 02.06.2023  
Gemeinde Altenbeken  
Der Bürgermeister



Matthias Möllers



**39. FNP-Änderung der Gemeinde Altenbeken**  
**Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergienutzung**



- |  |   |
|--|---|
|  Sonderbaufläche für Windenergienutzung |  Gemeindegrenze Altenbeken |
|  WEA-Konzentrationszone                 |  1.000 m Abstand (FNP)     |

**Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung  
„Windenergie - Sonderbaufläche B (B1 und B2) und Konzentrationszone 4 tlw.“**

Gemäß §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Altenbeken am 01.06.2023 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1 Planung „Windenergie – Sonderbaufläche B (B1 und B2) und Konzentrationszone 4 tlw.“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich den Bebauungsplan „Windenergie – Sonderbaufläche B (B1 und B2) und Konzentrationszone 4 tlw.“ aufzustellen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung dieser Planung.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre und damit der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die der Anlage zu entnehmende Flächenkulisse.

**§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,

b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

#### **Hinweise:**

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken, Zimmer E 7 eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder



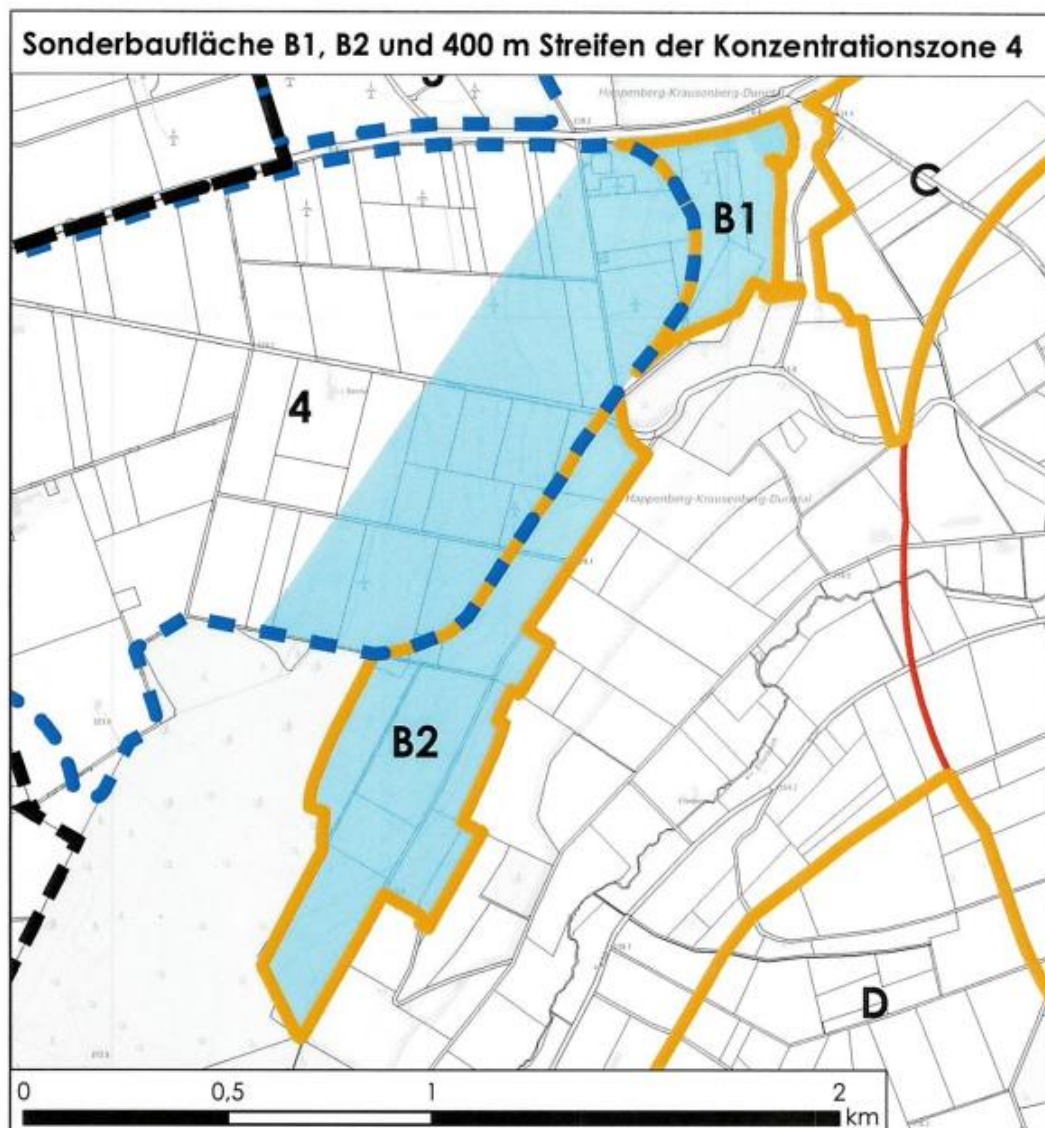
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Altenbeken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 02.06.2023

Gemeinde Altenbeken



Der Bürgermeister



Matthias Möllers



**39. FNP-Änderung der Gemeinde Altenbeken**  
Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergienutzung



-  Sonderbaufläche für Windenergienutzung
-  WEA-Konzentrationszone

-  Gemeindegrenze Altenbeken
-  1.000 m Abstand (FNP)

**Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung zur  
„Windenergie - Sonderbaufläche C und Konzentrationszone 2“**

Gemäß §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Altenbeken am 01.06.2023 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1 Planung „Windenergie – Sonderbaufläche C und Konzentrationszone 2“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich den Bebauungsplan „Windenergie – Sonderbaufläche C und Konzentrationszone 2“ aufzustellen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung dieser Planung.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre und damit der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die der Anlage zu entnehmende Flächenkulisse.

**§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

#### **Hinweise:**

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken, Zimmer E 7 eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

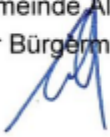
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Altenbeken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

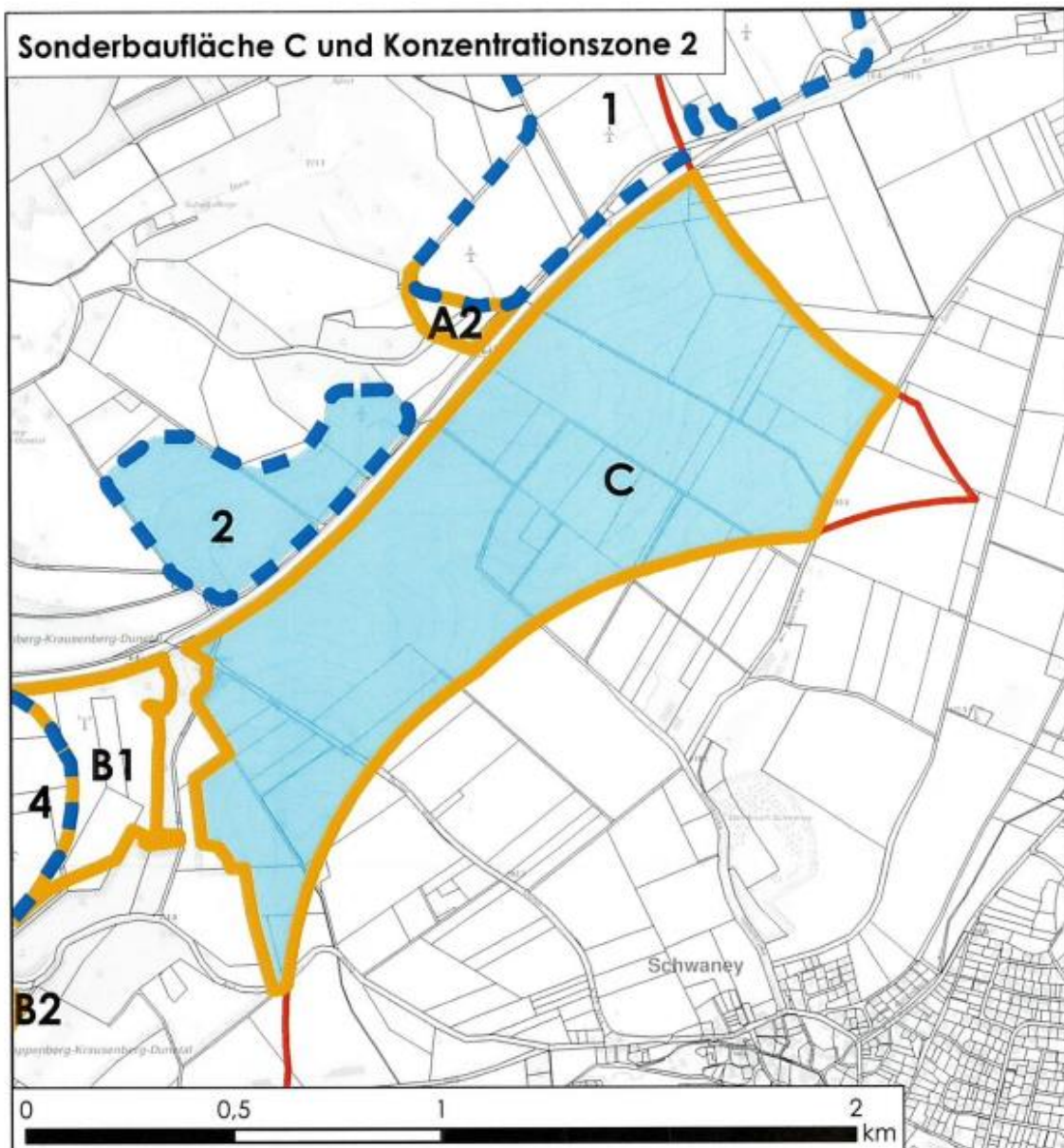
Altenbeken, den 02.06.2023

Gemeinde Altenbeken

Der Bürgermeister







Matthias Möllers



**39. FNP-Änderung der Gemeinde Altenbeken**  
**Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergienutzung**



-  Sonderbaufläche für Windenergienutzung
-  WEA-Konzentrationszone

-  Gemeindegrenze Altenbeken
-  1.000 m Abstand (FNP)

**Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung  
„Windenergie - Sonderbaufläche D“**

Gemäß §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Altenbeken am 01.06.2023 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1 Planung „Windenergie – Sonderbaufläche D“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich den Bebauungsplan „Windenergie – Sonderbaufläche D“ aufzustellen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung dieser Planung.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre und damit der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die der Anlage zu entnehmende Flächenkulisse.

**§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,

b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

#### **Hinweise:**

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken, Zimmer E 7 eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

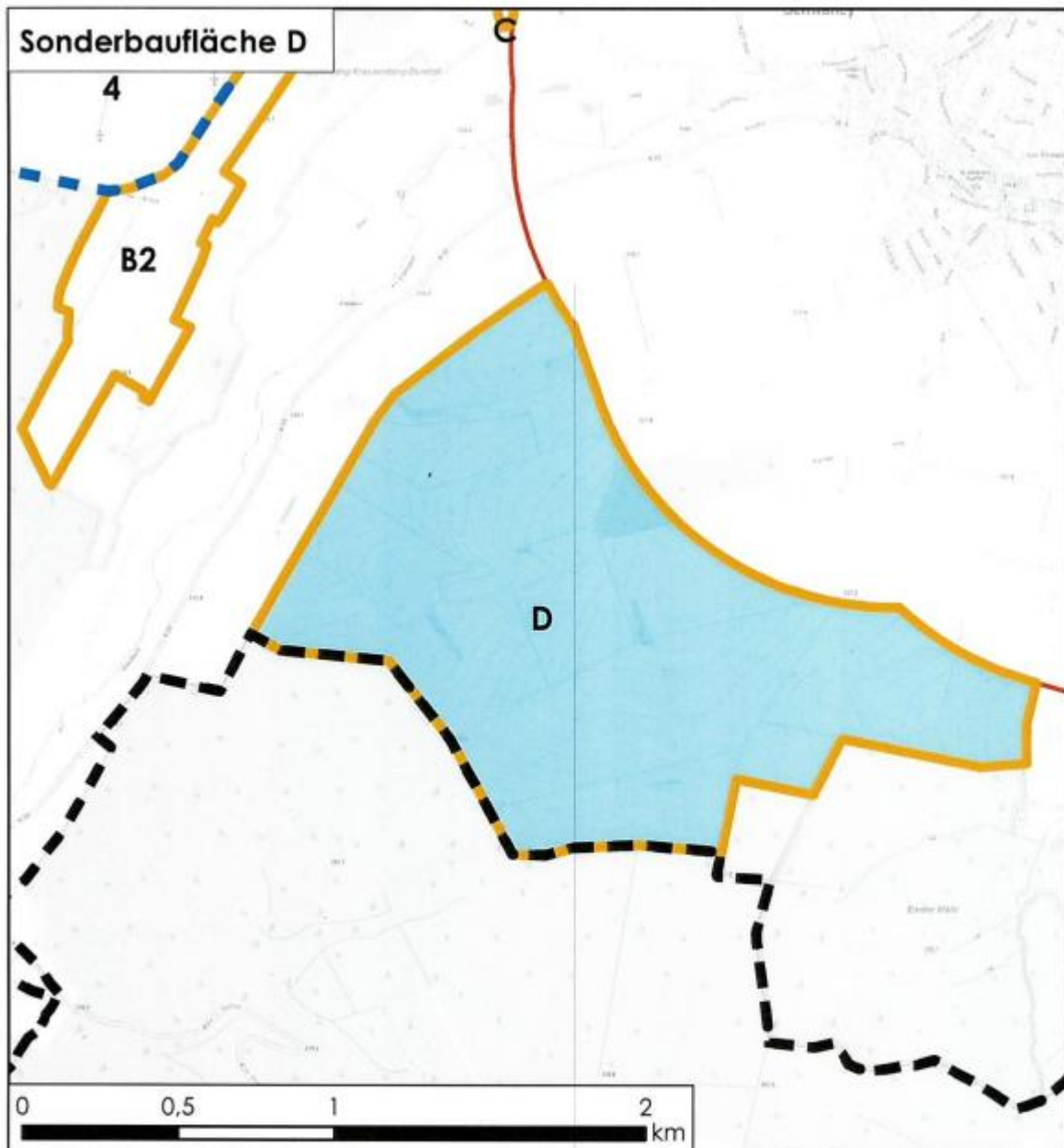
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Altenbeken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 02.06.2023  
Gemeinde Altenbeken  
Der Bürgermeister







Matthias Möllers



**39. FNP-Änderung der Gemeinde Altenbeken**  
**Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergienutzung**



-  Sonderbaufläche für Windenergienutzung
-  WEA-Konzentrationszone

-  Gemeindegrenze Altenbeken
-  1.000 m Abstand (FNP)

**Öffentliche Bekanntmachung  
zur Digitalisierung der Denkmalliste der Gemeinde Altenbeken**

Auf Grundlage des Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (Geodatenzugangsgesetz - GeoZG NRW) vom 26. September 2020 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) ist die Gemeinde Altenbeken verpflichtet, die Denkmäler über ein öffentliches Verzeichnis einzutragen (Denkmalliste) und für jedermann einsehbar offen zu legen.

Die Denkmalliste gliedert sich gem. § 3 Abs. 1 der Verordnung zum nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (Denkmalverordnung Nordrhein-Westfalen – DenkmalVO NRW) in folgende Teile:

1. Baudenkmäler,
2. Gartendenkmäler,
3. bewegliche Denkmäler,
4. Denkmalbereiche sowie
5. Welterbestätten und ihrer Pufferzonen.

Gemäß § 23 Abs. 1, 2 und 7 DSchG NRW wird von der Unteren Denkmalbehörde eine digitale Denkmalliste über alle Baudenkmäler und Gartendenkmäler geführt. Bodendenkmäler und Denkmalbereiche sind nachrichtlich in die Denkmalliste einzutragen. Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historisch begründeten Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler, die sich im Eigentum staatlicher oder kommunaler Museen und Sammlungen, der Kirchen oder der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften befinden, sind nur in den dort zu führenden Inventaren einzutragen.

Die Denkmalliste kann von jeder natürlichen oder juristischen Person eingesehen werden. Soweit es sich um bewegliche Denkmäler oder Bodendenkmäler handelt, ist gemäß § 23 Abs. 8 DSchG NRW ein berechtigtes Interesse darzulegen.

Die Gemeinde Altenbeken wird zukünftig eine digitale Plattform dazu nutzen, die Baudenkmäler der Gemeinde Altenbeken im Internet abrufbar zu machen. Die entsprechenden Daten hierzu wurden von der Unteren Denkmalbehörde mit Hilfe der GKD Paderborn sowie der Kreisverwaltung Paderborn - Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung - eingepflegt.

Zukünftig können sich Interessierte über die Homepage der Gemeinde Altenbeken bzw. des Kreises Paderborn über den Denkmalbestand der Gemeinde Altenbeken informieren. Das Online-Tool und Geoinformationssystem wird von der GKD Paderborn zur Verfügung gestellt, sodass der Service in allen Städten und Gemeinden im Kreis Paderborn gleichermaßen bereitsteht.

Veröffentlicht werden alle Daten, die gemäß der DenkmalVO NRW unter § 3 Abs. 4 aufgeführt werden. Hierbei wurde unter Beachtung der INSPIRE-Richtlinie darauf geachtet, dass keine personenbezogenen Angaben veröffentlicht werden. Öffentlich gemacht werden dagegen die eindeutige Nummerierung (Denkmalnummer), die Kurzbezeichnung des Denkmals, die georeferenzierte



Lage (lagemäßige Bezeichnung), die Beschreibung und Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale in Text, Bild und Plan, die Begründung der Denkmaleigenschaft sowie der Tag der Eintragung.

Von einer Veröffentlichung ist nur abzusehen, wenn die Offenlegung einzelner Daten nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, die Verteidigung, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen hat. Genauso ist von einer Veröffentlichung abzusehen, wenn diese den Zustand und die Erhaltung des Denkmals und seiner Bestandteile beeinträchtigen würde.

Sollten grundsätzliche Bedenken gegen die Veröffentlichung der Digitalen Denkmalliste bestehen, kann **bis zum 03.07.2023** schriftlich Widerspruch bei der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken eingelegt werden.

#### Hinweise zum Datenschutz

Bei den zu veröffentlichenden Fotografien handelt es sich größtenteils um Luftbilder. Vereinzelt werden Fassaden oder Details gezeigt, die keine Rückschlüsse auf Personen ziehen lassen.

Bei der Digitalen Denkmalliste der Gemeinde Altenbeken handelt es sich um ein Geoinformationssystem, welches besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht werden muss. Im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) wird daher folgendes mitgeteilt:

Falls ein schriftlicher Widerspruch von datenschutzrechtlich Betroffenen nach Ablauf der o.g. Widerspruchsfrist (03.07.2023) vorliegt, werden die das jeweilige Denkmal betreffenden personenbezogenen Angaben aus der Denkmalliste solange nicht abrufbar gestaltet, bis die dann nachfolgende Interessensabwägung zwischen den geltend gemachten schutzwürdigen Interessen des Betroffenen und den schon im voraussetzungslosen Einsichtsrecht für Jedermann in die Denkmalliste gemäß § 3 DSchG NRW dokumentierten öffentlichen Interesse abgeschlossen ist.

Der Widerspruch kann gerichtet werden an die Untere Denkmalbehörde der Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken. Überwiegt danach das öffentliche Interesse, wird die erneute Freischaltung erfolgen, ggf. in veränderter Form.

Altenbeken, den 02.06.2023

GEMEINDE ALTENBEKEN  
DER BÜRGERMEISTER



Matthias Möllers